

7. 1. Welche Ansprüche ſtehen dem Nacherben gegen die Erben deſſ (befreiten) Vorerben zu, wenn ſie ſich nach dem Eintritt deſſ Nacherbfalls eine vollſtreckbare Ausfertigung einer notariſchen

Schuldurkunde über eine zur Nacherbischaft gehörige Forderung haben erteilen lassen?

2. Über die Eigentumsverhältnisse an Ausfertigungen notariischer Schuldurkunden.

3. Zum Streit von zwei dieselbe Forderung Beanspruchenden („Prätendenten“) über eine Vollstreckungsklausel.

BGB. §§ 952, 2130, 2138. ZPO. §§ 727, 728.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 1. Februar 1940 i. S. B. u. a. (Bekl.) w. Frau M. (Kl.). IV 145/39.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostod.

Am 27. November 1927 starb unter Hinterlassung letztwilliger Verfügungen der Merbenarzt Dr. med. M.-K. Laut Erbschein des Nachlassgerichts ist seine alleinige Vorerbin die Witwe L. — seine langjährige Hausdame — geworden und sind Nacherben die Klägerin und drei andere, und zwar mit der Maßgabe, daß die Erbschaft den Nacherben mit dem Tode der Vorerbin anfällt und die Nacherben auf das eingesezt sind, was beim Eintritt der Nacherbsfolge übrig ist. Der Erblasser hatte eine Testamentsvollstreckung angeordnet. Testamentsvollstrecker wurde Rechtsanwalt Dr. K. Die Vorerbin starb am 19. Dezember 1936 und wurde von den fünf Beklagten beerbt. Bei ihrem Tode bestand eine von den Eheleuten G. am 27. Februar 1936 vor einem preußischen Notar errichtete Urkunde. Darin bekennt G., von Frau L. ein Darlehen in Höhe von 63000 RM. empfangen zu haben und zu dessen Verzinsung und Rückzahlung verpflichtet zu sein, und unterwirft sich ebenso wie seine Ehefrau, die für einen Teilbetrag des Darlehens Sicherstellung durch Hypothek bewilligt, der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde. Von dieser Urkunde haben sich die Beklagten als Erben der Frau L. eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen lassen.

Die Klägerin behauptet, die Darlehnsforderung gehöre zum Nachlaß des Dr. M.-K. und stehe nach dem Tode der Vorerbin den Nacherben zu. Sie hat mit der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Herausgabe der Ausfertigung an die Nacherben sowie die Bewilligung der „Umschreibung“ der Vollstreckungsklausel auf die

Nacherben beantragt. Die Beklagten haben ihren Antrag auf Klageabweisung damit begründet, Frau L. habe das Darlehen aus ihrem persönlichen Vermögen gegeben. Sie habe gegen den Erblasser Forderungen gehabt. Zu deren Ausgleichung habe der Testamentsvollstrecker aus dem Nachlasse Wertpapiere im Werte von etwa 90000 RM. ausgefondert und bei der Sparkasse in B. in eine besondere, für Frau L. persönlich eingerichtete Verwahrung gelegt. Diesen Werten habe Frau L. die Mittel für das Darlehen entnommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die vollstreckbare Ausfertigung der Schuldburkunde vom 27. Februar 1936, deren Herausgabe an die Nacherben des Dr. M.-R. die Klägerin gemäß § 2039 BGB. in eigenem Namen verlangt, haben sich die Beklagten als die Erben der Vorerbin L. erteilen lassen. Jrgend-eine Erbenstellung nach Dr. M.-R. beanspruchen sie nicht. Der Herausgabeanspruch der Klägerin ist somit nicht der Erbschaftsanspruch des § 2018 BGB., sondern ist zu beurteilen nach den Vorschriften über die Herausgabe des Nachlasses seitens der Vorerben an den Nacherben nach Eintritt des Nacherbfalles. In Betracht kommt, da die Nacherben auf den Überrest eingesetzt sind (§ 2137 BGB.), die Bestimmung des § 2138 BGB. Danach beschränkt sich für den Fall der Einsetzung des Nacherben auf den Überrest die dem nichtbefreiten Vorerben obliegende Pflicht, dem Nacherben nach dem Eintritt des Nacherbfalles die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt (§ 2130 BGB.), auf die bei dem Vorerben noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für den Umfang der Herausgabepflicht maßgebend ist demgemäß der tatsächliche Zustand der Erbschaft, der „Überrest“ in der Hand des Vorerben bei Eintritt der Nacherbsfolge (RGKomm. z. BGB. Bem. 1 zu § 2138). Tritt, wie hier, der Nacherbfall mit dem Tode des Vorerben ein, so trifft die Herausgabepflicht seine Erben (RG. in Recht 1920 Nr. 421), hier also die Beklagten.

Der Berufungsrichter hält für entscheidend, ob die Vorerbin das in der Schuldburkunde bezeichnete Darlehen mit Mitteln des Nach-

lasses des Dr. M.-R. gewährt hat oder nicht. Er geht zutreffend davon aus, daß nur im ersten Falle die unstrittig noch bestehende Darlehnsforderung gemäß dem — auch für die bestritte Vorerbschaft geltenden — § 2111 BGB. zu dieser Erbschaft gehört und mit ihr beim Nacherbfalle an die Nacherben gefallen ist, während sie im zweiten Fall auf die Beklagten als die Erben der Vorerbin übergegangen wäre. Bedenken erheben sich freilich dagegen, sachrechtlich die Zugehörigkeit der den Gegenstand des Herausgabeanspruchs bildenden Urkunde zum Nachlasse des Dr. M.-R. mit Hilfe des § 952 BGB. zu begründen, auch wenn die Urkunde als Schuldschein im Sinne dieser Vorschrift zu erachten ist. Ihre Urschrift blieb gemäß Art. 42 Preuß. FGO. in der Verwahrung des Notars; Eigentum an ihr erlangte die Darlehnsgläubigerin nicht, insbesondere nicht nach § 952 BGB. Ihre vollstreckbare Ausfertigung aber, um die es sich im Rechtsstreite handelt, hat der Notar den Beklagten als den Erben der in der Urkunde ohne Hervortreibung ihrer Vorerbenstellung als Darlehnsgläubigerin bezeichneten Frau L. gemäß § 797 Abs. 2 Satz 1, § 727 ZPO. erteilt. Aus dieser Zweckbestimmung ließe sich folgern, daß die Beklagten das Eigentum an dem Vollstreckungstitel erworben haben ohne Rücksicht darauf, ob sie auch die Gläubiger der ihm zugrunde liegenden Darlehnsforderung kraft Erbgangs nach Frau L. geworden sind. Die Erstreckung des § 952 BGB. auf die einem anderen als dem wirklichen Forderungsgläubiger erteilte Ausfertigung einer notariischen Schuldburkunde könnte demnach als zweckwidrig erscheinen (vgl. RGRKomm. z. BGB. Bem. 4 zu § 952, wo die Auffassung vertreten wird, die Ausfertigung gehöre demjenigen, dem sie erteilt worden ist). Einer abschließenden Stellungnahme bedarf es indessen nicht.

Denn gleichwohl ist der Ausgangspunkt des Berufungsurteils richtig. Vom Vorerben an den Nacherben herauszugeben sind im Falle des § 2138 BGB. die beim Nacherbfalle vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Dies bedeutet jedoch, soweit körperliche Gegenstände in Frage kommen, nicht notwendig eine Beschränkung auf Sachen, an denen der Nacherbe mit dem Nacherbfalle kraft Gesetzes das Eigentum erlangt hat und deren Herausgabe er auch mit der Eigentumsklage beanspruchen könnte. Das mit dem Nacherbfalle entstandene schuldrechtliche Verhältnis zwischen dem Vorerben (oder seinem Erben) und dem Nacherben begründet vielmehr für jenen

aufßer der Pflicht zur Herausgabe der Erbschaftsgegenstände an den Nacherben als Nebenverpflichtung die weitere Pflicht, dem Nacherben auch solche körperlichen Gegenstände herauszugeben, die, ohne selbst ursprüngliche Erbschaftsgegenstände oder Erfahsstücke solcher zu sein, vermöge ihrer Beziehung auf Erbschaftsgegenstände lediglich dazu dienen können, dem Vorerben oder seinem Erben eine Rechtsstellung zu verleihen, die nach dem Nacherbfalle nicht ihnen, sondern dem Nacherben zukommt, im übrigen aber wertlos sind. Die dem Vorerben (oder seinem Erben) obliegende Pflicht zur Herausgabe wäre nur unvollkommen erfüllt, bliebe in seiner Hand ein Gegenstand zurück, der, wie die Ausfertigung einer vollstreckbaren Schulburtunde über eine Nachlassforderung, nur die Bedeutung hätte, ihm unzulässige Eingriffe in den Rechtskreis des Nacherben zu ermöglichen und dem Berechtigten die Durchführung seiner Rechte zu erschweren. Das gewonnene Ergebnis rechtfertigt sich für den Fall nichtbefreiter Vorerbschaft auch im Hinblick auf die bereits genannte Pflicht des Vorerben nach § 2130 BGB., dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Allerdings ist in dem hier gegebenen Falle der Einsetzung des Nacherben auf den Überrest der Vorerbe dem Nacherben für die Verwaltung des Nachlasses nicht verantwortlich, so daß der Nacherbe die Erbschaft in dem Zustande übernehmen muß, in dem sie sich beim Eintritt des Nacherbfalles befindet. Jedoch besteht kein innerer Grund, für die Zeit vom Eintritt des Nacherbfalles ab bis zur Herausgabe den befreiten Vorerben anders zu stellen als den nichtbefreiten, da nunmehr beide die Erbschaft als fremdes Vermögen innehaben. Im Streitfalle haben die Beklagten sich die vollstreckbare Ausfertigung nach dem Nacherbfalle erteilen lassen. Damit haben sie, falls die Darlehnsforderung zum Nachlasse des Dr. M.-K. gehört, eine Rechtsstellung nach außen erlangt, die nicht ihnen, sondern den Nacherben als den Gläubigern der Darlehnsforderung zukommt. Sie sind dann zwecks Beseitigung dieses Rechtscheines zur Herausgabe des Vollstreckungstitels an die Nacherben verpflichtet.

Den weiteren Klageanspruch auf Bewilligung der Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf die Nacherben erachtet der Berufungsrichter nicht für schlüssig. Von diesem Standpunkt aus hätte er ihn, wie der Revision zuzugeben ist, abweisen müssen. Seiner Auf-

fassung ist jedoch nicht zuzustimmen. Steht die Darlehnsforderung — wie hier unterstellt wird — den Nacherven des Dr. M.-R. zu und haben sich die Beklagten die vollstreckbare Ausfertigung jedenfalls sachlich zu Unrecht verschafft, so erwächst ihnen neben der Pflicht zur Herausgabe der Urkunde weiter auch die Pflicht zur Mitwirkung bei der Herstellung eines der Rechtslage nach dem Erbfall entsprechenden Zustandes insoweit, als dieser durch die ihnen erteilte Vollstreckungsklausel beeinträchtigt wird. Durch die Herausgabe des Titels an die Nacherven wird lediglich seine mißbräuchliche Benutzung durch die Beklagten unmöglich gemacht. Bestehen bleibt trotz der Herausgabe die Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Nacherven, die schon aus der Tatsache der Erteilung der Vollstreckungsklausel auf den Namen der Beklagten erwachsen ist. Ohne die Beseitigung dieser Klausel würden die Nacherven trotz nachgewiesener Nacherbfolge Schwierigkeiten haben, gemäß den §§ 797, 795, 728, 727 BPD. eine vollstreckbare Ausfertigung auf ihren Namen zu erhalten, zumal da die Schulduktunde keinen Hinweis auf die Vorerbenstellung der Darlehnsgeberin enthält. Die Beklagten sind daher aus dem zwischen ihnen als Erben der Vorerbin und den Nacherven bestehenden Schuldverhältnisse verpflichtet, zur Beseitigung des der wirklichen Rechtslage nicht entsprechenden Zustandes mitzuwirken.

Diesem Ziele dient der Klageantrag auf „Umschreibung der Vollstreckungsklausel“. Zwar besteht zwischen den Beklagten und den Nacherven kein Rechtsnachfolgeverhältnis. Eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf die Nacherven als Rechtsnachfolger der Erben der Vorerbin kommt deshalb nicht in Frage. Es handelt sich aber überhaupt nicht um das Verhältnis von Schuldner und Gläubiger des Titels, nicht um die innerhalb dieses Verhältnisses zu regelnde Frage der Übertragung der Rechtskraftwirkungen auf einen Nachfolger auf der einen oder anderen Seite, also nicht um einen Streit, dessen Austragung in § 731 BPD vorgesehen ist. Es liegt vielmehr auf der Gläubigerseite ein Streit zwischen zwei dieselbe Forderung Beanspruchenden (vgl. Prätendenten) vor, durch welchen der Schuldner des Titels zunächst nicht berührt ist. Die Möglichkeit eines solchen Streites wird von der Zivilprozessordnung nicht ausgeschlossen (§ 75 BPD.). Eine Regelung des Streites um die Vollstreckungsklausel ist im Gesetze nicht enthalten. Das Ziel ist die Beseitigung der Klausel, die für den angeblich Nichtberechtigten erteilt

worden ist, trotzdem aber ordnungsmäßig erteilt sein kann (vgl. dazu Jonas-Pohle ZPD. Bem. VI zu § 727). Die vom Berufungsgericht bestätigte Verurteilung der Beklagten durch das Landgericht die Umschreibung der Vollstreckungsklausel zu bewilligen, bedeutet die Beseitigung der Klausel, zugleich die Verpflichtung der Beklagten, einzuwilligen, daß den Nacherben eine vollstreckbare Ausfertigung der Schuldburkunde erteilt werde. . .

(Es folgen Ausführungen, daß die Zugehörigkeit der Darlehnsforderung zum Nachlaß des Dr. M.-A. mit Recht bejaht worden ist.)